

Solche Hecken sind aber im Lande nur noch selten zu sehen, und deswegen ist, zu ihrer Anziehung durch angemessene Prämien aufzumuntern, auf letztem Landtage gut gefunden.

Es wird daher eine Prämie von 10 Rthl. aus der Landcasse jedem derjenigen zehn contributionspflichtigen Unterthanen auf dem Lande zugesagt, die zuerst, statt der Säune, Planken und Kiegelwerke, die besten und mehresten lebendigen Hecken von, wie im benachbarten Ravensbergischen, kreuzweise gepflanzten Hainbuchen oder Weißdornen, oder von beyden vermischt, wenigstens 50 Ruthen lang, an solchen Orten, wo Befriedigungen der Grundstücke nöthig, und Hecken nach den Landesverordnungen zulässig sind, anlegen, bis ins dritte Laub oder Jahr und darüber fortbringen, und das durch Amtliche Atteste bescheinigen.

Dieses soll, damit es zu  Wissenschaft komme, gedruckt, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten angeschlagen, auch dem Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 10ten Januar 1804.

Num. L.

Verordnung, die Taxation der Häuser für das Brandcataster betreffend, von 1804.

Es ist angezeigt, daß bey der Taxation der Häuser in den Städten und Flecken, wie auch auf den adelichen und eximirten Gütern für das Brandcataster, die Beurtheilung des Werths der Beschüsse, Treppen, Fenster und Thüren zu erheblich sey, als daß nicht auch dazu

dazu ein sachverständiger Tischlermeister zugezogen werden müsse. Da nun, wenn dies geschieht, nicht nur eine richtigere Taxe befördert, sondern auch das Geschäfte beschleunigt und deswegen der Kostenbetrag nur unbeträchtlich vermehret werden wird: so können die Magisträte und die zur Direction der Taxation ernannte ritterschaftliche Deputirte da, wo sie es für nöthig finden, dem Zimmer- und Mauermeister auch noch einen verpflichteten geschickten Tischlermeister begeben.

Detmold den 24ten Januar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LI.

Verordnung, die Verpflegung und den Transport kranker unvermögender Einkänder betreffend, von 1804.

Da eben die Gründe, welche die Verordnung vom 17ten October v. J. wegen des Transports kranker armen Fremden veranlaßt haben, auch bey den außerhalb ihrem Wohnorte krank gewordenen unvermögenden Einkändern eintreten: so werden die darin enthaltene Vorschriften Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlauchten auch auf diese hiermit ausdrücklich ausgedehnt. Jedoch sind die kranken Einkänder, welche aus dem Auslande ins Land gebracht werden, aufzunehmen, ohne das Fuhrwerk und Zugvieh zu verkümmern. Auch können solche von einem Gerichtsbezirk in

Fünfter Band. N den

den andern ihrer Heimath zu durch sogenannte Armenfuhrer gebracht werden, wenn die einländische Obrigkeit, die solches veranstaltet, eine Bescheinigung über den Wohnort im Lande und ein von einem Arzte oder einem Medicinalchirurgen ausgestelltes Attest, daß der Transport ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen könne, mitsendet. Bey dessen Unterlassung das Fuhrwerk und Zugvieh gleichfalls angehalten werden kann.

Sollte eine Obrigkeit die Pflege, Cur oder den Transport kranker vermögender Einländer etwa zu besorgen haben: so muß solches auf deren Kosten geschehen.

Die Obrigkeiten haben die Unterbediente hiernach zu instruiren.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LII.

Verordnung wegen der jüdischen Eheverträge, Bevormundungen, Schichtungen und Copulationen, von 1804.

Da nach der Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft von 1786. §. 5. auch die Schugjuden derselben unterworfen seyn sollen, jedoch solche durch Eheverträge ausschließen oder einschränken können, wenn diese nach Vorschrift des §. 3. der competenten Obrigkeit insinuiert und in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, widrigenfalls aber die Eheverträge nichtig und un-

gültig

gültig sind; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlauchten hierdurch verordnet, daß zur Beförderung der zweckmäßigen Einrichtung der Eheverträge und zur Erleichterung der Jüdenschaft für die Protocollirung und Confirmation derselben, ohne Unterschied der darin verschriebenen Summen, nur die einfache Gebühr der 28ten und 54ten Position der Amtlichen und Städtischen Sportulordnung zu 32 gr. und 27 gr. und die Copialien genommen werden sollen.

Würden aber die Eheverschreibungen privatim errichtet, so soll zur Vermeidung künftiger Prozesse, bey der Confirmation, wenn solche nachgesuchet wird, dafür gesorgt werden, daß ihr Inhalt bestimmt und den Rechten gemäß abgefaßt sey. Auch wird den Obrigkeiten die Beförderung der gerichtlichen Vermögens-Schichtungen bey der anderweiten Verheyrahlung eines mit minderjährigen Kindern versehenen jüdischen Wittwers oder Witwe, so wie auch der Bevormundungen ex officio hiermit eben so, wie bey christlichen Pupillen, zur Pflicht gemacht. Zu dem Ende soll keine Copulation eines jüdischen Wittwers oder Witwe ohne Verbringung eines Scheines von der obrigkeitlichen Behörde:

daß die Bevormundung und Schichtung ordnungsmäßig geschehen sey,

von dem Bicerabbiner bey Gefahr seiner Cassation und willkürlicher Bestrafung sowohl desselben als des Ehepaares vollzogen, auch keine Copulation von den Obrigkeiten vorher zugelassen, und wenn solche ohne Beachtung dieser Vorschrift außerhalb Landes veranlaßt werden wollte, die vorherige Bevormundung und Schichtung durch nachdrückliche Verfügungen bewirkt werden.

Zu Vermeidung aller Mißbräuche soll auch keine Copulation im Lande von einem andern jüdischen Geistlichen, als dem nach seinem Patent hierzu allein auch nur authorisirten Bicerabbiner, verrichtet werden, wofür ihm nach solchem die Gebühr ad 2 Rthl.

R 2

und